

Hinweis:

Die Anlagen sind elektronisch beschreibbar, z.B. mit dem Adobe Acrobat Reader. Bitte nutzen Sie diese Funktion.

1. Alle Mitglieder der gebildeten Bietergemeinschaft sind im Folgenden unter II. aufgeführt.
2. Die Bildung einer Bietergemeinschaft durch die unter II. genannten Mitglieder ist rechtlich zulässig. Sie verstößt insbesondere nicht gegen § 1 GWB und Art. 101 AEUV, weil
 - o die Mitglieder der Bietergemeinschaft hinsichtlich der relevanten Ausschreibungsmärkte schon nicht zueinander in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis stehen
 - oder
 - o kein Mitglied der Bietergemeinschaft aufgrund seiner betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse (mit Blick auf Kapazitäten, technische Einrichtungen und/oder fachliche Kenntnisse) jeweils alleine für sich zu einer Erfolg versprechenden Teilnahme an der Ausschreibung mit einem eigenständigen Angebot hinreichend leistungsfähig ist und erst der Zusammenschluss zu einer Bietergemeinschaft die Mitglieder der Bietergemeinschaft in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben und sich die Beteiligung an der Bietergemeinschaft für jedes ihrer Mitglieder als eine im Rahmen wirtschaftlich

Anlage 2 zu den Bewerbungsbedingungen: Bietergemeinschaftserklärung

zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Unternehmensentscheidung darstellt.

Hinweis: Wir behalten uns vor, von der Bietergemeinschaft darüber hinaus Nachweise zu fordern, anhand derer die rechtliche Zulässigkeit ihrer Bildung durch geeignete und nachprüfbare Angaben anhand objektiver Kriterien und ggf. erforderlicher Unterlagen glaubhaft gemacht werden.

3. Für die Abgabe des Angebots der Bietergemeinschaft, den Abschluss und die Durchführung des Vertrags ist das Bietergemeinschaftsmitglied

[Name und Anschrift des vertretungsberechtigten Bewerber-/Bietergemeinschaftsmitglieds]

von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft bevollmächtigt, vertritt die Bietergemeinschaft sowie die Bietergemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich und ist berechtigt, mit uneingeschränkter Wirkung Zahlungen entgegen zu nehmen.

4. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haften im Falle der Zuschlagserteilung gegenüber dem Auftraggeber als Gesamtschuldner.

II.

Vollständige Liste aller Mitglieder der Bietergemeinschaft:

Mitglied 1:

Name des Unternehmens		
Anschrift des Unternehmens		
Angaben zur Person, die dieses Dokument unterzeichnet Anrede (und ggf. Titel) Vor- und Zuname Funktion		
Ort, Datum, Unterschrift	Stempel	

Mitglied 2:

Name des Unternehmens		
Anschrift des Unternehmens		
Angaben zur Person, die dieses Dokument unterzeichnet Anrede (und ggf. Titel) Vor- und Zuname Funktion		
Ort, Datum, Unterschrift	Stempel	

Mitglied 3:

Name des Unternehmens		
Anschrift des Unternehmens		
Angaben zur Person, die dieses Dokument unterzeichnet Anrede (und ggf. Titel) Vor- und Zuname Funktion		
Ort, Datum, Unterschrift	Stempel	

[Liste bei Bedarf ergänzen]

Anlage 3 zu den Bewerbungsbedingungen: Verpflichtungserklärung



Name und Anschrift des Bieters:

--

Verpflichtungserklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmer/Eignungsleihe

Diese Verpflichtungserklärung bitte für Unterauftragnehmer / andere Unternehmen verwenden, die Sie zum Eignungsnachweis in dem Vergabeverfahren benötigen. Bei beabsichtigtem Einsatz von mehreren Unterauftragnehmern / anderen Unternehmen bitte den Vordruck in der erforderlichen Anzahl kopieren und von diesen Unternehmen ausfüllen lassen.

Erklärung zum Angebot des Bieters (Name und Anschrift des Bieters, für den die Leistung erbracht werden soll):

--

Vorgesehener Einsatz/Leistungssteile des Unterauftragnehmers / anderen Unternehmens / Umfang der Eignungsleihe (bitte in Kurzform schildern):

--

Anlage 3 zu den Bewerbungsbedingungen: Verpflichtungserklärung

Seite 2 von 2

Name, Anschrift des erklärenden Unternehmens (Dritter/anderes Unternehmen):

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an den oben genannten Bieter die zum Nachweis der in Bezug genommenen personellen, sachlichen, finanziellen oder sonstigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Unterschrift (des Dritten/Unterauftragnehmers/ konzernverbundenen Unternehmens)

Ort und Datum	
Unterschrift	
Name in Blockschrift	
Stempel	

Anlage 4 zu den Bewerbungsbedingungen: Unternehmensdarstellung



Bundesverwaltungsamt

Name und Anschrift des Bieters:

--

Unternehmensdarstellung

Name des Unternehmens

--

Anschrift des Unternehmens

--

Rechtsform des Unternehmens

--

Umsatzsteuer-ID-Nummer des Unternehmens

--

Organisatorische Gliederung

--

Anlage 4 zu den Bewerbungsbedingungen: Unternehmensdarstellung

Seite 2 von 2

Niederlassungen

Angaben zu konzernverbundenen Unternehmen

(Bei Bedarf Fortsetzung auf getrenntem deutlich als zu dieser Anlage zugehörig gekennzeichnetem Blatt. Beigefügte Unternehmensbroschüren können Angaben in dieser Anlage nicht ersetzen und werden nicht berücksichtigt.)

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe vorstehender Erklärung unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort und Datum	
Unterschrift	
Name in Blockschrift	
	Stempel

Anlage 5 zu den Bewerbungsbedingungen -Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen



Bundesverwaltungsamt

**Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
gemäß § 123, 124 GWB**

Wir erklären,

1. dass keine Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, innerhalb der letzten fünf Jahre rechtskräftig verurteilt wurde und gegen unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:
 - § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 - 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 - § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 - § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,
 - § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),
 - § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 - den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

Anlage 5 zu den Bewerbungsbedingungen -Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Seite 2 von 4

- Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Gemäß § 123 Abs. 2 GWB sind einem Verstoß gegen diese Vorschriften Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten gleichgesetzt. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist gemäß § 123 Abs. 3 GWB einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

Das Bundesverwaltungsamt behält sich die Vorlage eines Auszugs aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des Bewerbers oder Bieters vor.

2.

- a) dass unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen ist und kein Verstoß durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde,
- b) dass unser Unternehmen zahlungsfähig ist, über unser Unternehmensvermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- c) dass sich unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet und seine Tätigkeit nicht eingestellt hat.

Das Bundesverwaltungsamt behält sich die Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslands oder des Niederlassungsstaats des Bewerbers oder Bieters ausgestellte Bescheinigung vor.

3.

- a) dass unser Unternehmen der Ausführung von öffentlichen Aufträgen nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) weder unser Unternehmen noch eine für die Leitung des Unternehmens verantwortliche Person (dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung) eine schwere Verfehlung begangen haben, durch die die Integrität unseres Unternehmens infrage gestellt wird.

Im Zweifel kann der Auftraggeber die Vorlage eines Auszugs aus dem Bundes-/ Gewerbezentralregister vom Antragssteller fordern.

Anlage 5 zu den Bewerbungsbedingungen -Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Seite 3 von 4

Als schwere Verfehlung in diesem Sinne gelten insbesondere schuldhafte Verstöße gegen

- § 70 StGB Anordnung des Berufsverbots
- § 132a StPO Vorläufiges Berufsverbot
- § 242 StGB Diebstahl
- § 246 StGB Unterschlagung
- § 253 StGB Erpressung
- § 265b StGB Kreditbetrug
- § 266 StGB Untreue
- § 267 StGB Urkundenfälschung
- § 268 StGB Fälschung technischer Aufzeichnungen
- §§ 283-283d StGB Insolvenzstraftaten
- § 298 StGB Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen
- § 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- §§ 324, 324a StGB Gewässer- oder Bodenverunreinigung
- § 326 StGB Unerlaubter Umgang mit Abfällen
- § 35 GewO Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

Weiterhin liegen keine Eintragungen im Gewerbezentralregister vor, die nach § 150a GewO an Behörden mitgeteilt werden, und es wurden keine entsprechenden Taten begangen, die einen Ausschluss rechtfertigen, z.B.

- nach § 21 SchwarzArbG,
- nach § 266a Abs. 1, 2 und 4 StGB.

Es gibt innerhalb der letzten fünf Jahre keine rechtskräftige Bußgeldentscheidung bzw. rechtskräftige Verurteilung

- nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro oder
- nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen.

Weiterhin gibt es innerhalb der letzten zwei Jahre keine rechtskräftige Bußgeldentscheidung mit wenigstens 2.500 € Geldbuße wegen eines Verstoßes nach § 20 MiLoG oder § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 AEntG.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten gleichgesetzt.

4. dass unser Unternehmen keine Vereinbarung mit anderen Wirtschaftsteilnehmern getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen, insbesondere haben wir in Bezug auf die Vergabe keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen. Unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abreden sind nach Maßgabe von § 1 ff. GWB und Art. 101 AEUV insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über Gewinnaufschläge, Gewinnbeteiligungen, die zu fordernden Preise, Entrichtung von Ausfallentschädigung oder Abstandszahlungen u.ä.

Anlage 5 zu den Bewerbungsbedingungen -Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Seite 4 von 4

5. dass in der Vergangenheit kein zwischen unserem Unternehmen und einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber geschlossener Vertrag (öffentlicher Auftrag oder Konzessionsvertrag) wegen mangelhafter Leistung vorzeitig beendet wurde oder Schadensersatz oder eine vergleichbare Rechtsfolge nach sich gezogen hat.

Sofern zutreffend bitte ankreuzen

☐ Wir können die obenstehende Erklärung nicht bzw. nicht uneingeschränkt abgeben.

In diesem Fall geben Sie bitte mittels einer selbst zu erstellenden Anlage an, welche konkrete Angabe nicht bestätigt werden kann. Sie können auch entsprechende Markierungen im Dokument vornehmen, also diejenigen Passage hervorheben, die nicht bestätigt werden kann. Weisen Sie entsprechend § 125 GWB die Selbstreinigungsmaßnahmen nach bzw. legen Sie die Gründe, die aus Ihrer Sicht das Absehen von einem Angebotsausschluss rechtfertigen können, dar. Die Anlage ist als „Anlage Selbstreinigungsmaßnahmen“ zu bezeichnen. Geben Sie für jeden Verstoß detailliert den konkreten Zeitpunkt an. Im Falle von Verurteilungen bezeichnen Sie das Datum der Verurteilung, die Art der Straftat und fügen Sie das Urteil in Kopie bei.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe vorstehender Erklärungen oder die Zurückhaltung von Auskünften unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort und Datum	
Unterschrift	
Name in Blockschrift	
	Stempel

Anlage 6 zu den Bewerbungsbedingungen: Eigenerklärung zum Umsatz



Bundesverwaltungsamt

Name und Anschrift des Bieters:

--

Eigenerklärung zum Gesamtumsatz und zum Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre

Name des Unternehmens, dessen Umsatz nachfolgend angegeben wird:

(Name und Anschrift)

Jahr	2023	2024	2025
Gesamtumsatz des Unternehmens in Mio. €			
Umsatz bezüglich der Lieferungen in Mio. €			

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe vorstehender Erklärung unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort und Datum	
Unterschrift	
Name in Blockschrift	
Stempel	

Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen: Referenzliste



Bundesverwaltungsamt

Name und Anschrift des Bieters

--

Referenzliste

Name des Unternehmens, das die nachfolgend benannten Tätigkeiten ausgeführt hat:

(Name und Anschrift)

Unser Unternehmen hat in den letzten drei Jahren die nachfolgend benannten, wesentlichen Leistungen erbracht. Soweit ein Vertragspartner die Nennung einzelne Angaben untersagt, ist dies im jeweiligen Feld zu vermerken. Bitte kopieren Sie ggf. die Referenzliste entsprechend des Bedarfs.

Öffentliche Auftraggeber

Leistungsumfang (ausgeführte Tätigkeit)	Rechnungswert (mit Währungs- angabe)	Liefer- bzw. Erbringungszeit- punkt (Monat/ Jahr)	Name des öffentlichen Auftraggebers (einschl. Adresse, Kontaktdaten)

Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen: Referenzliste

Seite 2 von 3

Private Auftraggeber

Leistungsumfang (ausgeführte Tätigkeit)	Rechnungswert	Liefer- bzw. Erbringungszeit- punkt (Monat/Jahr)	Name des privaten Auftraggebers (einschl. Adresse, Kontaktdaten)

Anlage 7 zu den Bewerbungsbedingungen: Referenzliste

Seite 3 von 3

Bitte ankreuzen:

Die oben benannten Leistungen wurden vertragsgerecht erbracht. Der Auftraggeber hat keine Schlechtleistung, Pflichtverletzung etc. beanstandet bzw. entsprechende Ansprüche geltend gemacht.

Die oben benannten Leistungen wurden **nicht** uneingeschränkt vertragsgerecht erbracht bzw. der Auftraggeber war/ist dieser Auffassung. Ausführungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Hinweis:

Wurden die Leistungen nicht uneingeschränkt vertragsgerecht erbracht bzw. ist der Auftraggeber dieser Auffassung, erstellen Sie bitte eine Anlage, in der die konkrete (behauptete) Pflichtverletzung, Schlechtleistung etc. unter Benennung des in Bezug genommenen Auftrags dargelegt wird und führen Sie die Ursachen bzw. Ihre Einschätzung des Sachverhalts aus.

Das BVA behält sich eine Kontaktaufnahme zu den benannten Auftraggebern vor, insbesondere um Informationen über die fach- und qualitätsgerechte sowie fristgemäße Auftragsausführung einzuholen.

Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe vorstehender Erklärung unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

Ort und Datum	Stempel
Unterschrift	
Name in Blockschrift	

Anlage 8 zu den Bewerbungsbedingungen: Einhaltung der ILO- Kernarbeitsnormen



Bundesverwaltungsamt

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Wir verpflichten uns, bei der Ausführung des Auftrags die nachfolgenden, an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) orientierten Sozialstandards zu beachten.

Bei Auftragsausführung wird

1. keine Zwangs- einschließlich Sklaven- und unfreiwilliger Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet;
2. allen Arbeitnehmer/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt;
3. keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
4. männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt;
5. keine Kinderarbeit in ihrer schlimmsten Form entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) geleistet.

Wir verpflichten uns dafür Sorge zu tragen, dass diese Bedingungen auch von unseren Nachunternehmern und Zulieferern eingehalten werden. Auf Anforderung des Auftraggebers ist die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit selbst oder durch von ihm beauftragte, unabhängige Dritte Überprüfungen durchzuführen, ob die Arbeitsbedingungen eingehalten werden, die hinsichtlich der Durchführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen sind. Hierbei unterstützt ihn der Auftragnehmer organisatorisch.

Ort und Datum	
Unterschrift	
Name in Blockschrift	
Stempel	



Bundesverwaltungsamt

Eigenerklärung Sanktionen Russland

(von jedem Bewerber/Bieter/Mitglied einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft auszufüllen und einzureichen)

Mit der Verordnung EU Nr. 833/2014 wurden umfangreiche Sanktionen gegen die Russische Föderation in Kraft gesetzt. Diese betreffen auch die Vergabe Öffentlicher Aufträge. Zum Nachweis, dass bei Ihnen kein entsprechender Ausschlussgrund vorliegt, verlangt das Bundesverwaltungsamt von Ihnen die nachfolgende Eigenerklärung.

Wir weisen darauf hin, dass Ihr Unternehmen gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden kann, wenn Sie in Bezug auf hier aufgeführten Ausschlussgründe eine schwerwiegende Täuschung begehen, Auskünfte zurückhalten oder nicht in der Lage sind, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

1. Ich erkläre, dass ich/wir nicht zu nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zähle/n:
 - a. Russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
 - b. Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder
 - c. Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln.

Anlage 9 zu den Bewerbungsbedingungen: Eigenerklärung Sanktionen Russland

Seite 2 von 3

2. Ich erkläre, dass am Auftrag keine Unternehmen im Sinne der Nr. 1 als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe) beteiligt sind, soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf das jeweilige Unternehmen entfallen.

Sofern bei Ihnen einer der unter 1. oder 2. genannten Ausschlussgründe vorliegt, erläutern Sie bitte auf gesonderter Anlage, ob und warum eine Vergabe bzw. Fortsetzung der Erfüllung des Vertrages unter den Voraussetzungen des Art. 5k Abs. 2 der Verordnung (EU) 833/2014 aus Ihrer Sicht erforderlich und möglich ist.

Ort und Datum	
Unterschrift	

Anlage 9 zu den Bewerbungsbedingungen: Eigenerklärung Sanktionen Russland

Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 lautet wie folgt:

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln,

einschließlich – wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt – Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.

f) (gestrichen)

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 10. Oktober 2022 – von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Hinweis:

Bitte vergessen Sie nicht die Beifügung der ggf. selbst zu erstellenden Anlagen, vgl. Checkliste der Bewerbungsbedingungen.